

Nr. 84 (XLVIII) Beschluss über Flüchtlingskinder und
jugendliche Flüchtlinge

Das Exekutiv-Komitee,

in der Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Flüchtlinge und anderer dem erweiterten Mandat des UNHCR unterstehender Personen Kinder und Jugendliche sind,

eingedenk der Menschenrechte und Würde aller Flüchtlingskinder und jugendlichen Flüchtlinge und in Anbetracht der Tatsache, dass diese aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse und ihrer Verletzlichkeit im Vergleich zur breiteren Flüchtlingsbevölkerung in jeder Flüchtlingssituation unter den Ersten sein sollten, die Schutz und Hilfe erhalten,

zutiefst darüber besorgt, dass Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge nach wie vor unter der Trennung von ihren Familien, körperlicher Gewalt und anderen Verletzungen ihrer Menschenrechte zu leiden haben, unter anderem durch sexuellen Missbrauch und Ausbeutung sowie durch militärische oder bewaffnete Angriffe,

unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) für den Schutzrahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge und für die Förderung ihres Wohls,

darauf verweisend, dass das Kind – laut der Präambel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie, umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

erfreut über die Studie der Vereinten Nationen über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder (die „Machel-Studie“) und die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den UNHCR-Folgemaßnahmen in Reaktion auf die Machel-Studie, und die Festlegung operativer Leistungsziele zugunsten von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen lobend zur Kenntnis nehmend,

in Bekräftigung seiner Beschlüsse Nr. 47 (XXXVIII) und Nr. 59 (XL) über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, und deren unverändert gegebene Gültigkeit betonend,

a) *fordert* die Staaten und jeweiligen Parteien *auf*, die in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im humanitären Völkerrecht verankerten Rechte und Prinzipien, die von besonderer Bedeutung für den internationalen Flüchtlingsschutz, vor allem für den Schutz von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen, sind, zu achten und einzuhalten, darunter:

- i) den Grundsatz des Wohls des Kindes und die Rolle der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft für den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen;
- (ii) das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit und Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;
- (iii) das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, angemessene Ernährung und das höchstmögliche Maß an Gesundheit;
- (iv) das Recht der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder auf besonderen Schutz und Beistand, wobei der besonderen Verletzlichkeit von Flüchtlingskindern Rechnung zu tragen ist, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten der Gefahr der Verletzung, der Ausbeutung und des Todes ausgesetzt sind;
- (v) das Recht der Kinder auf Schutz vor schädlichen Sitten und Gebräuchen und vor allen anderen Formen der Ausbeutung;

b) *fordert* alle Staaten und betroffenen Parteien *eindringlich auf*, jede nur mögliche Maßnahme zum Schutz von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen zu ergreifen, indem sie unter anderem

- i) die Trennung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von ihren Familien verhindern und für Betreuung, Schutz, Suchdienst und Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige eintreten;
 - (ii) die körperliche Sicherheit von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen gewährleisten, Lager und Ansiedlungen in sicherer Entfernung von den Grenzen der Herkunftsländer einrichten und Maßnahmen zur Wahrung des zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -ansiedlungen einleiten;
 - (iii) sexuelle Gewalt, Ausbeutung, Kinderhandel und Kindesmissbrauch verhindern; den Bedürfnissen und Rechten kindlicher und jugendlicher Opfer Rechnung tragen, indem sie geeignete rechtliche und Maßnahmen der Rehabilitation vorsehen; sowie durch Folgemaßnahmen im Sinne des Aktionsplans des Weltkongresses über die sexuelle Ausbeutung von Kindern von Stockholm im Jahre 1996;
 - (iv) militärisches Personal und Mitglieder von Friedenstruppen in Bezug auf Menschenrechte und alle Aspekte des humanitären Schutzes schulen, auf die Kinder und Flüchtlinge Anspruch haben, und alle Parteien für die Verletzung solcher Rechte und Schutzaspekte in Flüchtlingssituationen zur Rechenschaft ziehen;
 - (v) den Zugang des Kindes zu Bildung und sein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleisten;
 - (vi) medizinische oder sonstige Spezialbetreuung zur Verfügung stellen, einschließlich Hilfe bei der Rehabilitation, um die soziale Wiedereingliederung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen zu unterstützen, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder verwaist sind;
- c) *fordert UNHCR auf*, die Rechte des Kindes auch weiterhin in vollem Umfang in seine Politik und seine Programme einzubeziehen; seine operativen Methoden zur Beurteilung der Bedürfnisse von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen zu verbessern; seine Mitarbeiter und Durchführungspartner entsprechend auszubilden; präventive Strategien zu ent-

werfen; und die Zusammenarbeit mit den Staaten, UNICEF, WFP, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, IKRK, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Frage kommenden Akteuren zu verstärken;

d) *fordert UNHCR auf*, im Arbeitsprogramm des Ständigen Ausschusses für 1998 einen Bericht über seine Folgemaßnahmen in Reaktion auf die Machel-Studie vorzusehen und dabei insbesondere auf die Festlegung operativer Leistungsziele zugunsten von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen und auf die im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele vorgenommenen Verbesserungen in den Bereichen Personal, Schulung und Haushaltsplanung einzugehen; und darüber hinaus über seine Maßnahmen im Anschluß an seine Evaluierung der Programm- und Schutzaktivitäten von UNHCR zugunsten von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen zu berichten;

e) *fordert alle Staaten auf*, an den Verhandlungen über ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über Kinder in bewaffneten Konflikten konstruktiv mitzuwirken, um zu einer raschen Einigung zu gelangen.